

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang V. Band III.

N^{ro}. 34.

Samstag, den 30. Juli 1853.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1853 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

des

Schweiz. Bundesrathes an die hohe Schweiz. Bundesversammlung über den Konflikt mit Oesterreich.

(Vom 8. Juli 1853.)

Tit.

Die Zermürfnisse, die in neuerer Zeit zwischen Oesterreich und der Schweiz wegen mehrfacher Beschwerden gegen den Kanton Tessin entstanden sind, haben eine so wichtige Bedeutung für die Eidgenossenschaft gewonnen, daß der Bundesrath sich pflichtig erachtet, der allgemeinen Berichterstattung vorgängig der hohen Bundesversammlung von dem Vorgefallenen und von dem gegenwärtigen Stande der Angelegenheit Kenntniß zu geben.

Schon am 19. August des verflossenen Jahres hat die k. k. österreichische Regierung über die Maßnahmen des Großen Rathes des Kantons Tessin, die Verwaltung

der Seminarien von Poleggio und Ascona betreffend, Beschwerde geführt und verlangt, daß dem rechts- und vertragswidrigen Betragen der Tessinerbehörden schleunigst ein Ziel gesetzt, daß der Erzbischof von Mailand und der Bischof von Como in alle ihnen rücksichtlich der Seminarien von Poleggio und Ascona zustehenden Rechte wieder eingesetzt, jedenfalls aber ihnen der ordentliche Rechtsweg eröffnet werde, damit sie ihre Ansprüche auf Restitution, im äußersten Fall doch auf vollkommene Entschädigung geltend zu machen in der Lage seien. Nachdem der von der Regierung von Tessin eingeholte Bericht über diese Angelegenheit eingegangen war, hat der Bundesrath unterm 4. Mai 1853 an die k. k. österreichische Gesandtschaft eine Antwortsnote erlassen, in welcher zwar der k. k. Regierung das Recht einer Intervention in Streitigkeiten über prätentirte kirchliche Rechte in einem fremden Staate bestritten, gleichwol aber aus Rücksichten des Anstandes Aufschlüsse über das Verfahren Tessins erteilt wurden. Es ging nämlich aus dem Berichte der Regierung des Kantons Tessins hervor, daß die Seminarien von Poleggio und Ascona größtentheils aus Gütern von Angehörigen Tessins und zu Erziehungszwecken für den Kanton Tessin gegründet worden sind, daß demnach die Behörden Tessins sich befugt erachteten, ihre Hoheitsrechte über Verwaltung und Leitung dieser Seminarien, gleich wie über andere Erziehungsinstitute geltend zu machen, wogegen aber der Erzbischof von Mailand und der Bischof von Como einen solchen beharrlichen Widerstand entgegensezten, daß der Große Rath des Kantons Tessin sich veranlaßt sah, die Verwaltung dieser Institute den Bischöfen von Mailand und Como zu entziehen und mit Beachtung des Stiftungszweckes unter die unmittelbare Leitung der

Staatsbehörden zu stellen. Die Begehren Oesterreichs gingen zwar nicht ausschließlich auf Wiedereinsetzung der Bischöfe in ihre prätentirten Rechte, denn alternativ waren dieselben darauf gerichtet, daß den Bischöfen der Rechtsweg eröffnet werde, um ihre Rechtsansprüche vor den Zivilgerichten des Kantons Tessin geltend zu machen. Aus dem Berichte der Regierung des Kantons Tessin stellte es sich aber als ungegründet heraus, daß der Große Rath den Bischöfen den Rechtsweg verschlossen habe, denn die Dekrete des Großen Rathes vom 18. Juni und 1. Juli, die diesen Irrthum veranlaßten, beschlugen nur das Rechtsverhältniß des Leventinerthales. Die Regierung des Kantons Tessin anerkannte vielmehr unumwunden gegenüber den Bischöfen von Mailand und Como das ungeschmälerte Recht, vermeintliche Eigenthumsansprüche oder Entschädigungsforderungen, die in den Bereich der Zivilgerichte gehören, vor den Gerichten des Kantons geltend zu machen. Nach dieser Erklärung, die dem einen der gestellten Alternativbegehren vollständig entspricht, dürfen wir diesen Punkt wol als erledigt erachten.

Die zweite Beschwerde der österreichischen Regierung betraf die Ausweisung der fremden Kapuziner aus dem Kanton Tessin, worüber die Noten der k. k. österr. Gesandtschaft vom 21. Dezember 1852 und 22. Januar 1853, so wie die Antwortnoten des schweizerischen Bundesrathes vom 3. Januar und 7. Februar 1853 den nähern Sachverhalt enthalten. Ohne über das Zeitgemäße und das Billige in dem Verfahren der tessinischen Behörden einzutreten, konnte der schweiz. Bundesrath aus dem Standpunkte des Rechts die Befugniß der Regierung des Kantons Tessin nicht unbegründet finden, eine Wegweisung von fremden Dr-

denzgliedern zu erkennen, deren Wirken die Staatsregierung der freien Entwicklung der Staatsinstitutionen gefährlich erachtete, und deren Aufenthalt im Kanton weder durch unauflöbliche Privatverträge noch durch Staatsverträge mit dem benachbarten Staate garantirt war. Nach den Berichten der Regierung des Kantons Tessin haben mehrere Klostergeistliche sich unsittliche Handlungen zu Schulden kommen lassen. Innere Streitigkeiten in den Klöstern störten die sonst nützliche Wirksamkeit des Ordens, und insbesondere soll ihr Treiben gegen die Ausführung der Kantonalgesetze gerichtet gewesen sein. Unter ähnlichen Verhältnissen haben auch die kais. Behörden in der Lombardie keinen Anstand genommen, schweiz. Angehörige, die für die Sicherheit des Staates gefährlich erschienen, aus der Lombardie wegzuweifen, ohne über die Motive Rechenschaft zu geben. Mit um so mehr Grund konnten sich die Behörden Tessins zu dem eingeschlagenen Verfahren berechtigt erachten, als der Orden der Kapuziner, dem öffentliche Funktionen anvertraut sind, unter spezieller Aufsicht des Staates steht, nur bedingungsweise geschützt werden kann und demnach nach Grundsätzen, die auch in andern Staaten befolgt werden, nicht nur ganz aufgehoben, sondern auch in der Zahl der Glieder beschränkt werden kann.

Die kais. Regierung scheint das Gewicht dieser Gründe in so fern wenigstens gewürdigt zu haben, als sie in der zweiten Note vom 22. Januar 1853 neben dem Begehren der Wiederaufnahme alternativ das Verlangen einer lebenslänglichen Pension stellte. Wenn nun aber überhaupt das Recht zur Ausweisung dem Kanton Tessin nicht bestritten werden konnte, so erschien auch die Forderung einer lebenslänglichen Pension rechtlich nicht begründet. Durch die Anerkennung des Ordens

hat die Staatsregierung gegenüber den einzelnen Ordensgliedern keine Verpflichtung für das Fortbestehenlassen des Institutes in ungeschmälertem Bestande eingegangen. Der Fall der Aufhebung der Klöster war selbst in frühern kantonalen Gesetzen vorgehen, und wenn auch für Ordensglieder anderer Klöster durch das Gesetz selbst Pensionen zugesichert erschienen, so zeigt sich eine solche Zusicherung nirgends für die Fremden, die dem Orden der Kapuziner angehören, am allerwenigsten für solche, die ohne die vorgeschriebene Autorisation der Staatsbehörden in die Klöster getreten waren. Die Zumuthung, den ausgewiesenen Kapuzinern gleichwol eine lebenslängliche Pension verabfolgen zu lassen, erschien daher auch um so härter, als die Klöster keine Stiftungsgüter besaßen, die der Staat an sich gezogen hatte und die Regierung sich bereit erklärte, die geringe Aussteuer, die von Einzelnen bei dem Eintritt ins Kloster entrichtet worden war, unverweigerlich wieder herauszugeben; dergleichen ist auch das in analogen Gesetzen vorgeschriebene Viatikum keinem derselben verweigert worden. Aller dieser Rücksichten ungeachtet hat die Regierung des Kantons Tessin sich gleichwol aus Billigkeitsrücksichten herbeigelassen, sämmtlichen ausgewiesenen Kapuzinern für die Dauer von drei Jahren eine angemessene Pension zuzusichern. Die kaiserl. Regierung glaubte diesem Schritte des Entgegenkommens keine Rechnung tragen zu sollen und ließ sich zu der Repressalie der Ausweisung sämmtlicher Angehöriger des Kantons Tessin aus der Lombarde verleiten, zu einer Maßregel, die in neuerer Zeit kein ähnliches Beispiel findet und um so härter und ungerechter erschien, als sie durchweg nur Unschuldige betraf, die in ein Land zurückgewiesen wurden, dem zu gleicher Zeit aus andern Gründen der allgemeine Verkehr mit

dem Nachbarstaate und die Zufuhr von Lebensmitteln abgeschnitten worden war. Die Schweiz. Bevölkerung in der Eidgenossenschaft und nicht weniger diejenige, die im Auslande ihren Lebensunterhalt sucht, hat bei diesem Anlasse ein schönes Zeugniß werthätiger Theilnahme bei dem unverschuldeten Unglücke ihrer Mitbrüder an den Tag gelegt. Der Bundesrath von den gleichen Gefühlen des Mitleidens und von der Pflicht durchdrungen, den bedrängten Miteldgenossen mit Unterstützung entgegenzukommen, hat es nicht außer seiner Befugniß erachtet, durch einen mäßigen Beitrag von Fr. 10,000 aus der Bundeskasse die Bestrebungen der Mitleidgenossen zu unterstützen. Später, als aus den Berichten des eidg. Kommissärs sich herausstellte, daß nicht nur die Angehörigen Tessins aus der Lombardie ausgewiesen worden, sondern auch diejenigen, die die angeordnete Gränzsperre am meisten betroffen hat, in Nothstand versetzt wurden, hat der eidg. Kommissär Vollmacht erhalten, nach seinem Ermessen der Noth da zu begegnen, wo sie am drückendsten schien; zugleich wurde auch der Beitrag auf weitere Fr. 10,000 vermehrt.

Zu gleicher Zeit, als dieser Zwiespalt eine bedauerliche Spannung zwischen der kaiserl. Regierung und der Schweiz hervorgerufen hatte, ereignete sich in Mailand in Folge eines tollkühnen Unternehmens der dortigen Revolutionspartei ein Vorfall, der der kaiserl. Regierung einen neuen Anlaß gab, gegen den Kanton Tessin die bittersten Beschwerden über Verletzung völkerrechtlicher Pflichten zu führen, und eine Gränzsperre gegen denselben anzuordnen, durch welche selbst mit Verletzung bestehender Verträge über Salz- und Getreidelieferungen jede Zufuhr von Lebensmitteln abgeschnitten und jeder Verkehr zwischen dem Kanton und der Lombardie ver-

hindert wurde. Nach der vorgefaßten üblen Meinung, die sich in dem kaiserl. Kabinete über die Gesinnungen und die Handlungsweise der Regierung und des Volkes im Kanton Tessin vorbereitet hatte, scheinen die gegen den Kanton gerichteten leidenschaftlichen Berichte, bloße Gerüchte und Zeitungsnachrichten einen sehr empfänglichen Boden gefunden zu haben. Es schien demselben als ganz unzweifelhaft, „daß in Mailand die freche Schilderhebung der unverbesserlichen Feinde der öffentlichen Ordnung vom Auslande her angezettelt und geleitet worden sei, und daß sich hiebei namentlich die im Kanton Tessin zahlreich herbei geströmten politischen Flüchtlinge wesentlich betheiligt haben, daß das schmachvolle Attentat daselbst zum größten Theil von den im Kanton Tessin sich aufhaltenden Koryphäen der Umsturzpartei vorbereitet und geleitet worden sei. Von dieser Ueberzeugung ausgehend, glaubte die kaiserl. Regierung, die Absperrung der Gränze gegen die Schweiz als eine durch die Umstände des Augenblicks zur Abwehr wiederholter Störungen der öffentlichen Sicherheit in Ausführung bringen zu sollen. Bei der Anzeige dieser verhängten Maßregel verlangte Hochdieselbe mittels Note der k. k. österreichischen Gesandtschaft vom 18. Februar 1853:

- 1) Daß alle politischen Flüchtlinge auf der Stelle aus dem Kanton Tessin entfernt und in so ferne ihnen eine direkte oder indirekte Betheiligung an dem Mailänderattentate zur Last fallen sollte, von dem Gebiete der Eidgenossenschaft ausgeschlossen werden.
- 2) Daß die bedeutenden, im Kanton Tessin seit Kurzem angehäuften Waffenvorräthe, über deren Bestimmung nach dem Aufstandsversuche in Mailand und in Anbetracht der unverholenen Sympathien, die sich für denselben im Kanton Tessin kund gegeben

haben, wol keinem Zweifel Raum gegeben werden kann, unverzüglich mit Beschlag belegt werden.

- 3) Daß gegen alle Angehörigen des Kantons Tessin, gegen welche Anzeigen der Betheiligung an dem Mailänderattentate vorliegen, eine strenge Untersuchung und beziehungsweise Bestrafung verhängt werde.

Der schweizerische Bundesrath hatte bald nach dem Ereignisse in Mailand, als ihm die gegen den Kanton Tessin verhängte Gränzsperre zur Kunde gekommen war, einen eidgen. Kommissär, in der Person des eidgen. Obersten, Herrn Bourgeois-Dorat, nach dem Kanton Tessin abgeordnet, mit dem Auftrage, genaue Erkundigung einzuziehen über die Gründe, welche die kaiserl. Behörde zu den, den Verkehr unterbrechenden Maßregeln gegen die Schweiz veranlaßt haben dürften, um zu untersuchen, ob aus Anlaß der jüngsten aufständischen Bewegungen der Lombardie irgend eine schweizerische Behörde der Vorwurf nicht sorgfältig und gewissenhaft gewährter Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen mit Grund gemacht werden könne, um zu prüfen, ob ins Besondere den Behörden des Kantons Tessin wegen der Flüchtlingspolizei oder wegen nicht gehinderter Verbreitung von revolutionären Schriften oder Pamphleten ein gerechter Vorwurf zur Last falle. Der Beschluß der schweizerischen Bundesversammlung vom 27. Wintermonat 1848 hatte die Angelegenheit der italienischen Flüchtlinge im Kanton Tessin bereits regulirt. Bis auf weitere Verfügung der Bundesversammlung oder des Bundesrathes wurde durch diesen Beschluß dem Kanton Tessin ins Besondere untersagt, italienischen Flüchtlingen den Aufenthalt auf seinem Gebiete zu gestatten, vorbehalten die Fälle, in denen dringende Rücksichten der

Humanität ein entgegengesetztes Verfahren rechtfertigen würden. Aufgabe des eidgen. Kommissärs war es, sich zu überzeugen, ob die Bundesbeschlüsse und die Schlußnahmen des Bundesrathes in der Angelegenheit der Flüchtlinge wirklich vollzogen und die internationalen Beziehungen nach dieser Richtung hin gehörig gewahrt worden seien; derselbe wurde ermächtigt, alle Verfügungen zu treffen, die er zu diesem Zwecke nöthig erachten sollte. Ueberhaupt lag es in seiner Obliegenheit, dafür zu sorgen, daß sofort alle diejenigen Schritte gethan werden, welche nach dem Völkerrechte im Interesse eines internationalen Wohlvernehmens von den kais. Behörden in der Lombardie, gegenüber der Schweiz beansprucht werden können. Ohne einläßlichen Bericht über das Ergebnis dieser Mission mußte der Bundesrath in seiner Antwortnote vom 22. Febr. 1853 sich darauf beschränken, der kais. Regierung vorläufig von dem Verfügten Kenntniß zu geben; zugleich wurde aber bemerkt, daß das Verlangen der Entfernung aller politischen Flüchtlinge aus dem Kanton Tessin mit den Maßregeln übereinstimme, die schon im Jahre 1848 von der Bundesversammlung gut geheißen worden seien, immerhin mit Vorbehalt der durch die Humanität gebotenen Ausnahmen, und daß es Aufgabe des eidg. Kommissärs sei, dafür zu sorgen, daß der erwähnte Beschluß pünktlichen Vollzug erhalte; dergleichen wurde darauf hingewiesen, daß das Verlangen der Ausweisung aller derjenigen, die sich an dem Mailänderattentate betheiliget haben sollten, mit den Grundsätzen übereinstimme, die der Bundesrath jederzeit befolgt habe und die auch im Kanton Tessin ihre rücksichtslose Anwendung finden werden. Die damals bekannt gewordene Sequestration des Wafsendepots in Poschiavo, die Verhaftung der dabei Be-

theiligten und die Einleitung des eidg. Strafverfahrens gegen die Mitschuldigen gaben dem Bundesrath den erwünschten Anlaß, darzuthun, daß die eidgenössischen Behörden auch ohne Mahnung ihre völkerrechtlichen Pflichten zu erfüllen wissen und die Beruhigung zu geben, daß, was im Kanton Graubünden geschehen ist, unzweifelhaft auch im Kanton Tessin stattfinden werde. Im Weitern nahm auch der Bundesrath keinen Anstand, zu erklären, daß er nicht unterlassen werde, gegen schweizerische Angehörige oder fremde Niedergelassene, die an dem verbrecherischen Attentate in Mailand Theil genommen hätten, je nach dem Resultat der Untersuchung und nach Maßgabe der Gesetze einzuschreiten. Nach dem damals bekannten Stande der Sache konnte schließlich der Bundesrath das Gefühl erlittener Unbill nicht unterdrücken, und er glaubte sich berechtigt, die Erwartung auszusprechen, daß die angeordnete Gränzsperre beförderlich wieder aufgehoben werde.

In einer andern Note vom gleichen Datum (18. Februar) hatte die k. k. österreichische Gesandtschaft die schweren Anklagen gegen den Kanton Tessin wiederholt und eine aufrührerische Proklamation mitgetheilt, die angeblich vom Kanton Tessin ausgegangen und an der lombardischen Gränze vertheilt worden sein soll, was den Bundesrath veranlaßte, nähere Daten und bestimmte Thatsachen zu verlangen, die geeignet sein könnten, die gemachten Anschuldigungen zu begründen.

Auf diese beiden Antwortnoten vom 22. Hornung erwiderte die k. k. österreichische Gesandtschaft am 15. März 1853: Um das gegen den Kanton Tessin eingehaltene Verfahren zu rechtfertigen, fand sich die kais. Regierung veranlaßt, frühere Vorgänge vom Jahr 1848 an zu berühren, um die vorgefaßte Meinung gegen den

Kanton Tessin zu begründen. Der kaiserl. Regierung, heißt es weiter, könne es nicht verargt werden, wenn ihr bei jedem Aufstandsversuche in der Lombardie der Kanton Tessin von Borne herein als der direkten Betheiligung oder wenigstens der moralischen Mitschuld verdächtig erscheine. Sie zitiert öftere Aufnahme flüchtiger Hochverräther, die Einschwärzung schändlicher Brandschriften, die Unterstützung der lombardischen Revolution durch Freischaaren, durch Waffen und Munition aus den Regierungszeughäusern, durch Condothierie in Venedig, so wie die Verweigerung der vertragsmäßigen Auslieferung der politischen Flüchtlinge. Speziell auf das neueste Attentat in Mailand bezüglich, beschwerte sie sich, daß die Regierung von Tessin den lombardischen Behörden vom Gerüchte des bevorstehenden Aufstandes keine Kenntniß gegeben habe. Statt der verlangten nähern Daten und bestimmten Thatsachen, die die schweren Anklagen gegen Tessin begründen sollen, begnügte sie sich, anzuführen, daß am 4. Febr. eine Versammlung politischer Flüchtlinge im Kantone stattgefunden habe, daß Saffi, Pistrucci und andere Flüchtlinge der gefährlichsten Art sich vor und während des Attentates in Mailand im Kanton Tessin aufgehalten und die Aufrufe zur Empörung an der lombardischen Gränze verbreitet haben; daß am 6. Febr. und den darauf folgenden Tagen bedeutende Pulversendungen aus dem Innern der Schweiz mit großer Heimlichkeit und Eilfertigkeit abgegangen seien. Inzwischen war der Generalbericht des eidgen. Kommissärs in Bern eingegangen und der Bundesrath war in den Stand gesetzt, gestützt auf diesen Bericht, gründlich und einläßlich auf die gemachten Beschwerden zu antworten (S. die Note v. 21. März 1853). Die Erwiederungen, auf die Vorwürfe aus früheren Jahren her-

rührend, können wir hier, als zur Sache nicht gehörend, füglich übergehen. Bemerkenswerth ist es immerhin, diese Vorwürfe mit den Erklärungen zusammen zu stellen, weil sie der Freiherr von Kaiserfeld, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner k. k. apostolischen Majestät bei der schweizerischen Eidgenossenschaft unterm 16. September 1848 dem eidgen. Vororte gemacht hatte. Hochderselbe schrieb damals wörtlich:

„Der Unterzeichnete hat es sich zur angenehmen „Pflicht gerechnet, seine Regierung von allen Maßregeln „zu unterrichten, welche der h. eidgen. Vorort zur Wahr- „rung der neutralen Stellung der Schweiz getroffen „und ihr ebenfalls die vorörtliche Note vom 25. August, „so wie die Antwort des Unterzeichneten vom 29. des- „selben Monats vorzulegen. In Folge dieser Mitthei- „lungen erhält er so eben eine Depesche des kaiserl. „Ministeriums, welche den Äußerungen des Unterzeich- „neten in Anerkennung der loyalen und rechtlichen Hand- „lungsweise des eidgen. Vorortes gegenüber von Oester- „reich vollkommene Billigung und Bestätigung gewährt.

„Der Unterzeichnete ist erfreut, den h. eidgen. Vor- „ort hievon mit dem Beifügen benachrichtigen zu können, „daß Oesterreich das erwähnte ehrenwerthe Benchmen „der schweizerischen Eidgenossenschaft in ihrer Gesamtz- „heit in treuem Gedächtniß bewahren wird.“

Bezüglich auf die Behandlungsweise des Kantons Tessin in neuerer Zeit und des Vorwurfs der Vernachlässigung internationaler Pflichten erklärte der eidg. Kommissär wörtlich: „So weit ich mit meiner Untersuchung gediehen bin, habe ich bis zur Stunde noch nichts entdecken können, was einen solchen Vorwurf auch nur von Ferne rechtfertigen könnte. Vielmehr scheint

die tessinische Regierung im vorliegenden Falle alles, was unter Umständen möglich war, gethan zu haben, um ihre internationalen Verpflichtungen zu erfüllen.“

Wirklich geht auch aus dem Untersuche als Gewißheit hervor, daß, wenn auch vor dem Attentate in Mailand mehrere Flüchtlinge sich unbefugter Weise im Kanton aufgehalten und Versuche zur Unterstützung des Attentats gemacht haben, die Regierung in allen Fällen sogleich auf polizeilichem Wege mit Erfolg eingeschritten ist, und daß diese vereinzeltten Versuche ohne irgend einen Einfluß auf das Zustandekommen des Attentates geblieben sind. Auf gleiche Weise war schon die Regierung des Kantons Graubünden durch Sequestrirung eines Waffendepot in Poschiavo und durch Verhaftung zweier politischer Flüchtlinge pflichtgemäß eingeschritten. Die Anzeige hievon war ihr durch das Polizeidepartement des Kantons Tessin erwiesenermaßen vor dem Bekanntwerden des Aufstandes in Mailand gemacht worden. Aber auch im Kanton Tessin selbst war die Polizei schon lange vor dem Attentate zur Verhinderung jeder Theilnahme durch die Flüchtlinge thätig. Ein gewisser Trippa, der schon im Dezember Anwerbungen politischer Flüchtlinge versuchte, entzog sich durch die Flucht der angehobenen Untersuchung. Saffi und Pistrucci wurden nach kurzem Aufenthalt schon am 10. Jänner auf bloßen Verdacht hin aus dem Kanton weggewiesen. Die Wachsamkeit gegen dieselben wurde am 20. den Statthaltern neuerdings eingeschärft. Am 3. Februar erhielten die Statthalter der Gränzbezirke zweckmäßige Weisung zur Verhinderung jeder Zusammenrottung und Waffensammlungen an der Gränze. Am 4. wurden die eidgenössischen Zollwächter zur Unterstützung der Polizei eventuell in Anspruch genommen, und nach erhaltener Anzeige von

dem Aufstande in Mailand suchte die Regierung durch ein Truppenaufgebot die Gränzen zu sichern. Erst nach dem Attentate gelangte an die Regierung die Anzeige eines beabsichtigten Angriffes auf das Dampfschiff *Radeky*. Unverzüglich wurden die Landungsplätze mit Truppen besetzt, drei verdächtige Individuen verhaftet, denen jedoch, wie aus späterem eidgenössischen Untersuche hervorging, nichts Strafbares zur Last gelegt werden konnte. Ebenfalls erst nach dem Attentate hatte in Lugano die Bertheilung einiger Mazzinischer Proklamationen stattgefunden. Auch in diesem Falle fand sogleich die Verhaftung der Urheber und später die Einleitung zum eidgenössischen Strafverfahren statt. Andere Fälle, in welchen die Regierung nicht eingeschritten wäre, sind bis zur Stunde nicht bekannt geworden, und die speziellen Thatsachen, die in der österreichischen Note zur Begründung der Anklagen gegen den Kanton Tessin angeführt wurden, erwiesen sich als unwahr, auf Gerüchten, auf falschen Angaben von Agenten oder auf Zeitungsnachrichten beruhend. Ungegründet erscheint die Behauptung, daß der Koryphäe der Umsturzpartei (Mazzini) im Kanton Tessin sich aufgehalten habe, ungegründet die Angabe, daß Saffi und Pistrucci während des Attentates im Tessin gewesen seien, denn dieselben waren schon im Jänner aus dem Kanton weggewiesen worden; ungegründet erzeugte sich die Nachricht, daß am 4. eine Versammlung von Flüchtlingen im Tessin stattgefunden habe; unerwiesen ist, daß die aufrührerischen Proklamationen aus Druckereien im Kanton Tessin hervorgegangen und über die lombardische Gränze eingeschwärzt worden seien; jedes Grundes entbehrt die Angabe eines Versuches der Organisation von Freischaaren. Als durchaus ungefährlich und ohne alle Verbindung mit dem Mai-

länder Attentate erwies sich auch der Pulvertransport als Folge einer Bestellung in den eidgenössischen Magazinen, die zu Ergänzung des reglementarischen Bestandes längst vorher gemacht wurde, ehe man Spuren einer Bewegung in der Lombarde hatte, und auch ohne Eile und Heimlichkeit bewerkstelligt ward. Alle diese Berichtigungen wurden in der diesseitigen Note vom 21. März angeführt und an dieselben die Aufzählung der Maßregeln angereiht, die vom eidgenössischen Kommissär zur Wahrung der internationalen Beziehungen getroffen worden waren. Wenn diese Maßregeln auch nicht ganz den österreichischen Forderungen entsprachen, so sind hinwieder in Handhabung unserer Grundsätze manche andere nicht verlangte Verfügungen getroffen worden, die dem Nachbarstaate volle Beruhigung hätten gewähren sollen. Theilnehmer am Attentate, obschon nicht Schweizer, wurden gleichwol zum eidgenössischen Strafverfahren eingeleitet; Flüchtlinge, die in Folge des Attentates in den Kanton Tessin sich flüchteten, wurden nicht nur internirt, sondern zur Ueberschiffung nach Amerika und Havre befördert. Einige, wenn auch bloß Verdächtige, wurden aus der Schweiz ausgewiesen und alle Uebrigen, obschon sie sich ganz ruhig verhalten hatten, sind gleichwol über den Gotthard transportirt worden, mit einziger Ausnahme von 11 Individuen, die ganz ungefährlich und allen politischen Umtrieben fremd schon längere Zeit im Kanton Duldung und sichern Lebensunterhalt gefunden hatten. Die Aufnahme neuer politischer Flüchtlinge wurde streng untersagt und das Waffendepot in Poschiavo, wie bereits erwähnt, sequestirt. Andere Waffensammlungen, obschon nachgewiesen war, daß sie von der lombardischen Revolution

von 1848 herrührten und keineswegs für den neuen Aufstand bestimmt waren, sind gleichwol auch unter Sequester gelegt und theilweise über den Gotthard spe-
dirt worden. Die aus früheren Zeiten übel beleumdete
Drukerei in Capolago ist in Folge Verhaftung eines
Mitinteressenten geschlossen worden. Endlich wurden
auch vom eidgenössischen Kommissär aus eigenem An-
triebe die Einleitungen zur Erlassung eines wirksamern
Fremdenpolizeigesetzes getroffen. Nach allen diesen Auf-
schlüssen glaubte sich der Bundesrath der Erwartung
hingeben zu dürfen, eine kaiserliche Regierung werde
die Ueberzeugung gewinnen, daß die Sicherheit der
Lombardie von dem Kanton Tessin aus nicht gefährdet
werden könne. Darauf gestützt wurde auch das Begeh-
ren um Aufhebung der Gränzsperrre erneuert. Der Bun-
desrath sah sich jedoch in seinen Erwartungen getäuscht,
denn mittels Note vom 13. April 1853 erklärte die k. k.
österreichische Gesandtschaft, daß die kaiserliche Regierung
zwar anerkenne, was geleistet worden, gleichwol aber
jede bestimmte Andeutung über die für die Zukunft zu
gewährenden Bürgschaften vermisse. Als solche bezeichnete
das kais. Kabinet: die Zusicherung der Internirung politi-
scher Flüchtlinge aus den Kantonen Tessin und Graubünden,
daß demnach auch die 11 noch im Tessin verweilenden Flücht-
linge entfernt und jedenfalls eine Ausnahme von dieser Regel
ohne die Zustimmung der kaiserlichen Regierung nicht
gestattet werde. Für die Zukunft verlangte die kaiser-
liche Regierung eine wirksame Kontrolle, über deren Mo-
dalitäten, sie mit dem Bundesrath in nähere Bespre-
chung zu treten und seine allfälligen Ansichten entgegen
zu nehmen bereit sei, und endlich sprach dieselbe die Er-
wartung aus, daß der Bundesrath sich bereit erkläre,

auch in Zukunft solche Flüchtlinge, welche die Pflichten des Asyls durch notorische Betheiligung an revolutionären, gegen die Sicherheit des Kaiserstaates gerichteten Umtrieben verletzt hätten, auf schweizerischem Gebiete nicht länger zu dulden, sobald deren Entfernung im diplomatischen Wege begehrt werde. Im Falle der Entsprechung, heißt es alsdann, „werde es dem kaiserlichen „Kabinete erlaubt sein, in Erwägung zu ziehen, welche „Erleichterungen in der angeordneten Gränzsperrre einzutreten können.“ Die volle Wiederherstellung der freundschaftlichen Verhältnisse Oesterreichs mit der Schweiz ward hiebei erst nach Erledigung der Angelegenheit der ausgewiesenen Kapuziner und der sekularisirten Seminarien in Aussicht gestellt. Die Antwort auf diese neuen Forderungen ertheilte der Bundesrath am 4. Mai. Wenn die von den eidgenössischen Behörden ausgesprochenen Grundsätze die getroffenen Maßregeln und die bisherige Handlungsweise des Bundesrathes keine Garantie für die Zukunft darbieten, so können auch neue schriftliche Zusicherungen keine größere Sicherheit gewähren. Die befolgten Grundsätze, hinsichtlich der Internirung und der Ausweisung politischer Flüchtlinge aus der Schweiz, wurden hiebei zwar wiederholt, das Recht der Selbstentscheidung im speziellen Falle ausdrücklich gewahrt, eine Mitwirkung aber bei Erlassung des aus eigenem Antriebe schon projektirten Fremdenpolizeigesetzes entschieden abgelehnt. Nach der Art und Weise, wie Oesterreich in dieser Angelegenheit gegen die Schweiz aufgetreten ist, konnte wol der Bundesrath, ohne der Ehre und Würde der Eidgenossenschaft als eines selbstständigen Staates entgegen zu treten, keine Antwort ertheilen, die den Forderungen des kaiserlichen Kabinetts

mehr entgegen gekommen wäre. Die kaiserliche Regierung gab ihre Unzufriedenheit mit dieser Antwort dadurch zu erkennen, daß sie ihren Geschäftsträger, den Herrn Grafen Karnickj, beauftragte, einzuweilen den Sitz der Bundesregierung zu verlassen und sich nach Wien zu begeben. (Note vom 21. Mai 1853.) Nach üblichen Gebräuchen und nachdem der Geschäftsträger im Beltern eröffnete, daß auch der zurückbleibende Sekretär der Gesandtschaft zu keinen offiziellen Mittheilungen ermächtigt sei, mußte der Bundesrath diese Weisung als eine förmliche Abberufung betrachten, und daher zögerte er nicht dem schweiz. Geschäftsträger in Wien die Weisung zugehen zu lassen, auch seinerseits den offiziellen Geschäftsverkehr mit den k. k. Behörden einzustellen. Allein bei Eröffnung dieses Auftrages an das kaiserliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ward ihm die Erwiderung zu Theil, daß die k. Regierung durch die Einberufung des Herrn Grafen Karnickj nach Wien ein Abbrechen des diplomatischen Verkehrs nicht beabsichtigt habe und durch das Mittel des schweizerischen Geschäftsträgers, oder direkte, nach wie vor diplomatische Mittheilungen machen und entgegen nehmen werde; worauf dann auch der Herr Geschäftsträger den Auftrag erhielt, in Folge der von dem kaiserlichen Ministerium gegebenen Erklärung, der erhaltenen Weisung, den offiziellen Geschäftsverkehr einzustellen, keine Folge zu geben. Auf diesem Wege fanden dann auch in Reklamationen, Privatangelegenheiten betreffend, einige Mittheilungen statt; allein in den Angelegenheiten Tessens blieb Alles bis auf den heutigen Tag im gleichen Zustande.

So ernst auch die Verhältnisse durch diesen Notenswechsel sich gestaltet haben, so ließ sich der Bundesrath

gleichwol nicht verleiten, das erlittene Unrecht wieder durch Unrecht an Unschuldigen zu vergelten, durch Repressalien die Verkehrsverhältnisse mit der Schweiz im größern Umfange zu stören oder gar durch unzeitige Truppenaufgebote die Kräfte der Eidgenossenschaft von vornherein zu schwächen. Dagegen trug derselbe kein Bedenken, einerseits dem eingetretenen Nothstande durch Geldbeiträge aus der Bundeskasse zu begegnen und andererseits die nöthigen Anordnungen zu treffen, um in militärischer Beziehung auf alle Eventualitäten gefaßt zu sein. In ersterer Beziehung ist bereits oben eines Beitrages erwähnt worden, der in Verbindung mit den edlen Gaben theilnehmender Miteidgenossen auf längere Zeit dem dringenden Bedürfnisse zu steuern geeignet ist. In neuerer Zeit ist auch der Regierung die Uebersendung einer Summe von Fr. 120,000 auf Rechnung der erst später verfallenden Zollentschädigung zugesichert worden, um denjenigen Arbeitern, die sonst in der Lombardie ihren Broderwerb zu suchen gewohnt waren, Arbeitsverdienst im Kanton verschaffen zu können. Eine große Zahl tessinischer Arbeiter fand übrigens im Innern der Schweiz wohlwollende Aufnahme und Beschäftigung, und für die Zurückgebliebenen wurde auf zweckmäßige Weise mittels Anordnung von Hochbauten und Straßenarbeiten durch den Bund, den Kanton und die Gemeinden gesorgt. Hinsichtlich der militärischen Rüstungen hofften wir durch dringende Einladung an die Kantone zur Ergänzung der Mängel im Materiellen und Personellen, durch Anordnung von Inspektionen Wirksameres zu erzielen als durch bloße Piketstellung. Zugleich erachteten wir uns aber auch gehalten, denjenigen Verpflichtungen nachzukommen, welche die neue Militärorganisation hinsichtlich der Anschaffung materiellen Bedarfs dem Bunde

auferlegt hat. Ein besonderer Bericht, den wir dieser Botschaft beilegen, enthält den rechtfertigenden Nachweis über das Verfügte. Der Bundesrath ist der nachträglichen Zustimmung zu diesen Maßnahmen eben so wol versichert, als der Billigung einiger weiterer Anordnungen, die in den Rubriken „Festungswerke und Truppenzusammenzüge“ einige Ueberschreitungen des Budgets zur Folge haben werden.

In diesem Zustande befindet sich gegenwärtig noch die Angelegenheit der mit Oesterreich waltenden Zerwürfnisse, denn der Bundesrath konnte sich nicht veranlaßt sehen, von sich aus weitere Schritte des Entgegenkommens zu thun.

Die hohe Bundesversammlung mag nun der gemachten Darstellung entnehmen, welche Grundsätze der Bundesrath hinsichtlich der Beobachtung internationaler Pflichten ausgesprochen, und welche Maßnahmen er zur Handhabung derselben getroffen hat. Hochdieselbe wird auch die Beruhigung gewinnen, daß der Bundesrath keine Konzessionen gemacht hat, die das Prinzip der freien und selbstständigen Verwaltung im Innern verletzen, und daß er auch fernerhin keine zu machen willens ist.

Vorherrschend als Partikularsache des Kantons Tessin erscheint die Angelegenheit der ausgewiesenen Kapuziner. Sache der Behörden dieses Kantons ist es zu erwägen, ob sie nach ihrer besondern Lage sich zu Anerbietungen herbeilassen können, die zu einer befriedigenden Lösung der obwaltenden Anstände führen könnten. Jedenfalls trägt der Bundesrath die volle Beruhigung in sich, daß die Schweiz eben so wenig durch das Vorgefallene gegründete Veranlassung zu ernstlichen Verwicklungen mit dem Auslande gegeben hat, als daß sie für die Zukunft durch die wiederholt ausgesprochenen Grundsätze, die sie

auf loyale Weise zu handhaben gesonnen ist, dem Auslande gegründeten Stoff zu Beschwerden geben wird. In diesem Gefühle seines Rechtes und seiner offen dargelegten Bestrebungen sieht er auch mit Beruhigung den weitem Entwicklungen der Verhältnisse entgegen, fest entschlossen, die Ehre und Würde der Eidgenossenschaft gewissenhaft zu wahren und vertrauend auf die h. Bundesversammlung, so wie auf die Bereitwilligkeit der Nation, keine Opfer zu scheuen, welche die Aufrechthaltung der Ehre und Selbständigkeit unseres theuren Vaterlandes erfordern könnte.

Der Bundesrath begnügt sich für einmal, den Stand der Sache offen vorgelegt zu haben, und findet sich auch nicht veranlaßt, Anträge zu weiterem Vorschreiten der hohen Bundesversammlung vorzulegen, immerhin bereit, diejenigen Weisungen pflichtgemäß zu befolgen, welche die hohe Bundesversammlung zu ertheilen für angemessen finden sollte.

Schließlich benutzen wir noch diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 8. Juli 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Raeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bericht des schweiz. Bundesrathes an die hohe schweiz. Bundes- Versammlung über den Konflikt mit Oesterreich. (Vom 8. Juli 1853.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.07.1853
Date	
Data	
Seite	89-109
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 196

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.